

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

**des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe  
der FDP  
- Drucksache 7/4075 - Neufassung -**

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Rechtsstellung und Finanzierung der Parlamentarischen Gruppen**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Blechschmidt

### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 58. Sitzung am 23. September 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2021 beraten.

### **Beschlussempfehlung:**

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. die Vizepräsidenten und je ein Parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion sowie je ein Sprecher einer Parlamentarischen Gruppe in Höhe von 28 vom Hundert der Grundentschädigung.'

2. Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Eine zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse.'

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl '9' durch die Zahl '11' ersetzt.
- b) Die Sätze 9 und 10 werden durch folgende Sätze 9 bis 11 ersetzt:

'Darüber hinaus werden jedem Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine erstmalige Bürogrundausstattung in Höhe von 5000,00 Euro erstattet. Für jede weitere Wahlperiode wird zur Erneuerung der Ausstattung ein Betrag in Höhe von 3000,00 Euro einmal in jeder Wahlperiode erstattet. Diese gesetzlichen Ausstattungsleistungen sind einmal in jeder Wahlperiode vom Ältestenrat auf ihre Angemessenheit im Hinblick auf Kostensteigerungen zu überprüfen und bei einer Abweichung des Prüfergebnisses von mehr als 20 vom Hundert im Vergleich zur geltenden Leistungshöhe ist die gesetzliche Regelung anzupassen.'

- c) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12."

3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

a) § 58 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abgeordnete, die sich zusammenschließen wollen und dabei die Fraktionsstärke nicht erreichen, können als Parlamentarische Gruppe anerkannt werden, wenn sie der gleichen Partei oder Liste angehören und keine politische Homogenität zu einer bereits im Landtag vertretenen Fraktion besteht. Die Parlamentarische Gruppe wird anerkannt, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf Grundlage des vom Landtag angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Ausschusssitze entfallen. Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet der Landtag; dies gilt entsprechend für den Fall der Aberkennung des Gruppenstatus."

b) § 58 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Zahl "80" durch die Zahl "50" ersetzt.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. der Oppositionsbonus in Höhe von 25 vom Hundert vom Grundbetrag nach § 58b Abs. 2 Nr. 1 gewährt wird."

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Sachleistungen werden von der Landtagsverwaltung zur Nutzung erbracht, um der Parlamentarischen Gruppe eine angemessene Grundausstattung zur Sicherung ihrer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zu gewährleisten."

c) § 58 c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine Parlamentarische Gruppe nach § 58 a Abs. 1, die aus einer Fraktion hervorgeht, kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Fraktionsstatus innerhalb einer Frist von sieben Tagen gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklären, dass sie für den Fall der Anerkennung als Parlamentarische Gruppe die Rechtsnachfolge der Fraktion antritt. Eine Liquidation der Fraktion nach § 58 findet in diesem Falle nicht statt. Zum letzten Tag des Monats, in dem die Fraktion noch Leistungen erhalten hatte, als gleichzeitiger Stichtag für die Feststellung der Bilanz und des Inventars, ist durch die Gruppe im Falle der Rechtsnachfolge binnen eines Monats eine Abschlussbilanz und ein Abschlussinventar der bisherigen Fraktion dem Präsidenten zu übergeben. Es ist Benehmen mit dem Ältestenrat herzustellen."

bb) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Anwendungsfälle der §§ 58 a bis d, die im Zeitraum vom 6. September 2021 bis zum Tag der Verkündung dieser neuen Regelungen im Gesetz- und Verordnungsblatt eingetreten sind, kann die nach Absatz 1 notwendige Erklärung gegenüber dem Präsidenten innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab dem Tag der Verkündung der Neuregelungen erfolgen mit Rückwirkung dieser Erklärung bis zum Tag des Verlusts des Fraktionsstatus."

5. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Nach § 60 a wird folgender § 60 b angefügt:

'§ 60 b  
Büroausstattung in der 7. Legislaturperiode

Übergangsweise werden mit Verkündung des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes für die 7. Legislaturperiode jedem erstmals in den Landtag eingezogenen oder einziehenden Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine erstmalige Bürogrundausstattung in Höhe von 4000,00 Euro unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Zahlungen erstattet. Für jeden weiteren Abgeordneten wird zur Erneuerung der Ausstattung ein Betrag in Höhe von 3000,00 Euro unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Zahlungen erstattet."

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 2**

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 7 zu § 58 b und Nr. 8 mit Wirkung vom 6. September 2021 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 7 zu § 58 b treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft; bisher gezahlte Fraktionszuschüsse werden verrechnet.  
Artikel 1 Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.  
Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und c treten mit Beginn der 8. Legislaturperiode in Kraft."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Möller  
Vorsitzender